

Beitragsordnung des Tourismusverbandes Vorpommern e.V.

Die vorliegende Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2024.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge.
2. Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** laut Satzung:

2.1. Vereine, Organisationen, Verbände

Vereine und Verbände entrichten einen Beitrag in Höhe von:

546,00 € im Jahr 2024, 573,00 € im Jahr 2025, 602,00 € ab 2026.

Ein örtlicher Verein, dessen Gemeinde oder Amt ebenfalls Mitglied im Tourismusverband Vorpommern e.V. ist, sowie gemeinnützige Vereine entrichten 168,00 € im Jahr 2024, 176,00 € im Jahr 2025, 185,00 € ab 2026.

Vereine, die Gemeinden vorstehen, zahlen den Beitrag nach den Bemessungssätzen für Gemeinden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Verein eine oder mehrere Gemeinden vertritt.

2.2. Landkreise

Landkreise entrichten einen Beitrag in Höhe von

0,1155 € pro Einwohner / Jahr und 0,0525 € pro Übernachtung / Jahr in 2024,

0,12 € pro Einwohner / Jahr und 0,06 € pro Übernachtung / Jahr in 2025,

0,13 € pro Einwohner / Jahr und 0,06 € pro Übernachtung / Jahr ab 2026.

Der Beitrag für den Landkreis Vorpommern-Greifswald wird ohne die Übernachtungs- und Einwohnerzahlen der Insel Usedom berechnet.

2.3. Städte, Ämter und Gemeinden

Städte, Ämter und Gemeinden entrichten einen Beitrag in Höhe von

0,105 € pro Einwohner / Jahr und 0,042 € pro Übernachtung / Jahr in 2024,

0,11 € pro Einwohner / Jahr und 0,044 € pro Übernachtung / Jahr in 2025,

0,12 € pro Einwohner / Jahr und 0,05 € pro Übernachtung / Jahr ab 2026;

mindestens aber 500,00 €.

2.4. Unternehmen

Gesellschaften, denen Gemeinden vorstehen, zahlen den Beitrag nach den Bemessungssätzen für Gemeinden. Dies gilt sinngemäß, wenn die Gesellschaft eine oder mehrere Gemeinden vertritt.

Unternehmen **mit Übernachtungsangebot** zahlen einen nach **Betten** gestaffelten Beitrag.

Unternehmen **ohne Übernachtungsangebot** zahlen einen nach **Mitarbeitern** gestaffelten Beitrag.

	2024	2025	Ab 2026
bis 4 Betten / bis 2 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	105 €	110 €	116 €
von 5 bis einschließlich 8 Betten / bis 4 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	147 €	154 €	162 €
von 9 bis einschließlich 20 Betten / bis 6 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	210 €	221 €	232 €
von 21 bis einschließlich 30 Betten / bis 10 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	294 €	309 €	324 €
von 31 bis einschließlich 50 Betten / bis 20 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	399 €	419 €	440 €
ab 51 Betten / ab 21 Vollbeschäftigte inkl. Inhaber	525 €	551 €	579 €

Campingplatzunternehmen zahlen einen Sockelbeitrag in Höhe von
263,00 € zuzüglich 1,05 € pro Stellplatz im Jahr 2024,
276,00 € zuzüglich 1,10 € pro Stellplatz im Jahr 2025,
289,00 € zuzüglich 1,16 € pro Stellplatz ab 2026.

3. Mitgliedsbeitrag für **fördernde Mitglieder** laut Satzung:
Natürliche Personen entrichten einen Beitrag in Höhe von 53,00 € im Jahr 2024,
55,00 € im Jahr 2025, 58,00 € ab 2026.

4. Als Berechnungsgrundlage der Mitgliedsbeiträge dienen Auskünfte des Statistischen Landesamtes MV zu den Einwohner- und Übernachtungszahlen aus dem vorangegangenen Jahr des Beitragsjahres, sowie die Auskünfte der Unternehmen nach Anzahl der Betten und Mitarbeiter. Die Mitglieder sind verpflichtet Veränderungen im Personal- oder Bettenbestand an den Tourismusverband zu übermitteln.

§ 2 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungslegung, die im 1. Quartal des laufenden Jahres durch den Tourismusverband Vorpommern erfolgt, von den Mitgliedern zu begleichen. Auf schriftlichen Antrag können die Beiträge in maximal 2 Teilbeträgen entrichtet werden.

Alle Beiträge sind Nettobeiträge. Bisher ist der Mitgliedsbeitrag vom Finanzamt Greifswald steuerfrei gestellt. Im Fall eines Änderungsbescheides durch das Finanzamt erfolgt eine Nachberechnung der Umsatzsteuer durch den Tourismusverband an seine Mitglieder.

Institutionen, die während des laufenden Jahres Mitglied im Tourismusverband werden, zahlen die Jahresgebühr anteilig auf die noch verbleibenden Monate ab Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.

Die Beitragsordnung ist mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.12.2023 in Kraft getreten.